



Jugendschutz im Turn und Sportverein Weilheim

Präambel:

Beim Thema Jugendschutz im Verein geht es darum, alle Vereinsmitglieder für das Thema zu sensibilisieren, Ansprechpartner festzulegen und präventive Maßnahmen zu entwickeln. Beim Jugendschutz geht es nicht nur um Übergriffe zwischen Übungsleiter/innen/ Betreuer/innen, sondern auch die Aufmerksamkeit der Übungsleiter/innen/ Betreuer/innen gegenüber möglicher Misshandlung durch Dritte (z. B. Erziehungsberechtigte, ...). Grundlage des Jugendschutzes im Verein ist § 72a im SGB VIII.

Für den Turn und Sportverein Weilheim wurden die folgenden drei Maßnahmen beschlossen und umgesetzt:

1. Berufung von zwei **Jugendschutzbeauftragten**, die als Ansprechpartner zur Verfügung stehen:

- a. Jana Steffen: 0152-02583356
- b. Udo Hespeler: 0173-6709407

2. Verhaltenscodex für Übungsleiter/innen, Betreuer/innen:

- a. Körperkontakt nur mit Einverständnis (z. B: Hilfestellung).
- b. An Umkleieräume wird angeklopft, bevor man eintritt.
- c. Sexistische oder abwertende Äußerungen werden im Verein nicht geduldet.
- d. Gleiches Geschlecht ist kein Schutz.
- e. Niemand wird gezwungen.
- f. Die individuelle Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen wird respektiert und es wird ihnen Wertschätzung entgegengebracht.
- g. Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in Gruppen, Mannschaften, bei Angeboten und Aktivitäten werden bewusst wahrgenommen und nicht vertuscht. Dabei steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

3. Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen vom Trainingsbetrieb soll sichergestellt werden

Um nach § 72a im SGB VIII einschlägig vorbestrafte Personen vom Trainingsbetrieb auszuschließen, wird von allen in der Jugendarbeit tätigen Übungsleiter/innen, Betreuer/innen des TuS Weilheim ein erweitertes Führungszeugnis beantragt und von den Jugendschutzbeauftragten eingesehen.

Nach § 72a im SGB VIII vor bestrafte Personen dürfen im TuS Weilheim nicht im Trainingsbetrieb mit Kindern und Jugendlichen tätig sein.



Jugendschutz im Turn und Sportverein Weilheim

Im Fall der Fälle

Wenn ein „Fall“ im Sinne des § 72a im SGB VIII in der Vereinsarbeit auftreten sollte, versuchen wir zunächst Informationen von den Betroffenen zu erhalten und werden dann zeitnah diesen „Fall“ an Stefan Maßmann (Jugendreferent am Landratsamt WT) übergeben. Herr Maßmann kann dann die sozialen Dienste bzw. das Jugendamt einschalten und weitere Schritte einleiten. Der TuS Weilheim sieht es nicht als seine Aufgabe an, „Fälle“ im Sinne des § 72a im SGB VIII selbst zu verfolgen.

Kontakt im Landratsamt:

Stefan Maßmann
Kaiserstraße 110
79761 Waldshut-Tiengen
Tel.: 07751 86 4346
Email: Stefan.Massmann@Landkreis-Waldshut.de

Gezeichnet: Der Vorstand des TuS Weilheim